

**Sondernutzungssatzung  
Fußgängerbereich Altstadt  
(Fußgängerbereichssatzung - FuS)**

vom 16. Dezember 1976  
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 9. Dezember 1977)

in der Fassung vom 15. Dezember 1978 <sup>1</sup>  
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 29. Dezember 1978 und 19. Januar 1979, berichtigt am  
2. Februar 1979)

Aufgrund von § 18 Abs. 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976, S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 16. Dezember 1976 folgende Satzung beschlossen:

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt, für die der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt ist.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Verzeichnis der Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt und dem diesem Verzeichnis beigefügten Lageplan. Verzeichnis und Lageplan sind Bestandteil dieser Satzung. Der Lageplan ist während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Heidelberg niedergelegt.

**§ 2  
Sprachgebrauch**

Im Sinne dieser Satzung ist

---

<sup>1</sup>Geändert durch:

Satzung vom 11. Dezember 1979 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 14.12.1979),  
Satzung vom 19. März 1981 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.04.1981),  
Satzung vom 7. Mai 1981 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 15.05.1981),  
Satzung vom 2. September 1982 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 10.09.1982),  
Satzung vom 12. Juli 1984 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.07.1984),  
Satzung vom 12. Dezember 1984 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 21.12.1984),  
Satzung vom 19. März 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 26.03.1992),  
Satzung vom 9. April 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.04.1992),  
Satzung vom 17. Dezember 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 07.01.1993),  
Satzung vom 4. Mai 1995 (Heidelberger Stadtblatt vom 18.05.1995),  
Satzung vom 2. Oktober 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.10.1996),  
Satzung vom 18. November 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 01.12.2004),  
Satzung vom 11. März 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 31.03.2010),  
Satzung vom 18. Dezember 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2012),  
Satzung vom 19. Dezember 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2013),  
Satzung vom 13. März 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 26.03.2014).

1. Gemeingebrauch:  
die Benutzung von Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
2. Sondernutzung:  
die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus;
3. Reiner Fußgängerbereich:  
der Teil des Fußgängerbereichs Altstadt, der mit seinen Straßen und Plätzen im Verzeichnis der Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt besonders als Reiner Fußgängerbereich gekennzeichnet ist. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem diesem Verzeichnis nach § 1 Abs. 2 beigefügten Lageplan. An Seitenstraßen der Hauptstraße, die nicht zum Reinen Fußgängerbereich gehören, reicht dieser bis zum Ende der Hauptstraßenpflasterung, wenn in der Seitenstraße ein erkennbarer Abschluss (z. B. Randstein) vorhanden ist. Andernfalls endet der Reine Fußgängerbereich am Beginn der Seitenstraße;
4. Bereich mit Fußgängervorrang:  
der Fußgängerbereich, soweit er nicht Reiner Fußgängerbereich ist;
5. Zulassungspflichtiges Fahrzeug:  
ein Fahrzeug, für dessen Betrieb nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich ist;
6. Anwohner:  
wer in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat;
7. Angrenzende öffentliche Einrichtung:  
eine Behörde, ein Amt oder eine sonstige organisatorisch selbständige Dienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie eine Einrichtung, die unabhängig von ihrer Organisationsform einem öffentlichen Zweck dient, wenn sie in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist;
8. Angrenzende private Einrichtung:  
eine Arbeitsstätte oder eine sonstige Einrichtung, die anderen als öffentlichen Zwecken dient, wenn sie in einem nur vom Fußgängerbereich aus zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist.

### **§ 3**

#### **Gemeingebrauch und Sondernutzung**

Im Fußgängerbereich ist der Gemeingebrauch an den Ortsstraßen auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen ist Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Straßengesetz, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

**II.  
Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung  
im Fußgängerbereich**

**§ 4  
Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung**

- (1) Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 9) beachtet wird, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich zulässig:
1. für den Anliegerverkehr an Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 11.00 Uhr mit Fahrzeugen oder Zügen bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
  2. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;
  3. für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum sowie der Abfallbeseitigung dienen;
  4. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeugs sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Heidelberg AG; dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten;
  5. für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeugs;
  6. für nicht an Schienen gebundene öffentliche Verkehrsmittel, wenn die Stadt der Linieneinführung und den Haltestellen zugestimmt hat;
  7. für Taxen mit Betriebssystem in Heidelberg zur Beförderung von Gehbehinderten, Anwohnern und Besuchern von Anwohnern;
  8. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
  9. für die Beförderung von Leichen.
- (2) Die Benutzung der Ortsstraße im Fußgängerbereich mit Fahrrädern ist unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) mit folgenden Einschränkungen zulässig:
1. in der Hauptstraße ist Fahrradfahren nur an Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 11.00 Uhr erlaubt; außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder nur geschoben werden.
  2. im Reinen Fußgängerbereich dürfen Fahrräder außerhalb genehmigter Fahrradständer nur bis zur Dauer von 15 Minuten abgestellt werden.
- Soweit die Benutzung von Fahrrädern zulässig ist, gilt dies auch für Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn der Motor abgestellt ist.
- (3) Die Zufahrt zu rechtmäßig hergestellten privaten Stellplätzen oder Garagen im Fußgängerbereich, für deren Benutzung keine Dauererlaubnis nach § 7 erteilt worden ist, kann auf Antrag des Eigentümers der Stellplätze oder Garagen oder des sonst Verfügungsberechtigten allgemein, für bestimmte Benutzungsarten und für bestimmte Benutzungszeiten zugelassen werden, wenn die Stellplätze oder Garagen ohne Benutzung des Reinen Fußgängerbereichs nicht angefahren und verlassen werden können. Die Zulassung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Zufahrt zu Teilbereichen des Fußgängerbereichs und das Halten oder Parken in diesen Teilbereichen kann für bestimmte Benutzungsarten und für bestimmte Benutzungszeiten zugelassen werden. Die Zulassung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Erlaubnisfreiheit gilt nicht für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen, für die nach § 10 Abs. 4 ein Verbot angeordnet wurde.

**III.  
Erlaubte Fahrzeugbenutzung im  
Fußgängerbereich**

**§ 5  
Arten und allgemeiner Inhalt der Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen kann durch Einzelerlaubnis, durch Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung oder durch Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erlaubt werden.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs oder eines Zuges mehr als 7,5 Tonnen beträgt.
- (3) Die Dauererlaubnis wird schriftlich, die Einzelerlaubnis in der Regel schriftlich erteilt.
- (4) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristung können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- (5) Eine Dauererlaubnis wird längstens für ein Jahr erteilt.

**§ 6  
Einzelerlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigem Grund erlaubt werden.
- (2) Aufgrund der Einzelerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

**§ 7  
Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung**

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen erhalten:
  1. die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze und Garagen für die Zufahrt mit den Fahrzeugen, deren Halter sie sind, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung des Fußgängerbereichs erreichbar sind, dabei soll für jeden Stellplatz oder jede Garage nur eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erteilt werden;
  2. Ärzte und medizinisches Pflege- und Hilfspersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei kranken und pflegebedürftigen Anwohnern und bei Todesfällen von Anwohnern des Fußgängerbereichs machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche;
  3. Anwohner, die Mitglied einer Car-Sharing-Organisation sind, für alle von außen deutlich erkennbaren Fahrzeuge dieser Organisation (z. B. Aufschrift oder Aufkleber am Fahrzeug).
- (2) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung kann auch in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen erteilt werden; wer Eigentümer oder berechtigter Benutzer von Stellplät-

zen oder Garagen der in § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Art ist und diese Stellplätze oder Garagen anderen zur Benutzung überlassen hat, soll keine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erhalten.

- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur gestattet, soweit die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmungen dies erfordert oder soweit es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

## **§ 8**

### **Dauererlaubnis mit Parkberechtigung**

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen erhalten:
  1. die Anwohner, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, für die Fahrzeuge, deren Halter sie sind, wenn die Wohnung, die sie zum Anwohner macht, im Fahrzeugschein als Standort des Fahrzeugs eingetragen ist;
  2. die angrenzenden öffentlichen oder privaten Einrichtungen für Fahrzeuge, deren Halter sie sind, wenn die Einrichtung nach den baurechtlichen Vorschriften und den besonderen, für die Einrichtung geltenden Bestimmungen angemeldet oder genehmigt ist;
  3. schwer Gehbehinderte (im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung), die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Fußgängerbereichs haben;
  4. Anwohner, die Mitglied einer Car-Sharing-Organisation sind, für alle von außen deutlich erkennbaren Fahrzeuge dieser Organisation (z. B. Aufschrift oder Aufkleber am Fahrzeug).
- (2) Ein Antragsteller soll nicht mehr als eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erhalten. Wer Eigentümer oder berechtigter Benutzer von Stellplätzen oder Garagen in der in § 4 Abs. 3 oder in § 7 Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Art ist und diese Stellplätze oder Garagen anderen zur Benutzung überlassen hat, soll keine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erhalten.
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Parkberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten und im Bereich mit Fußgängervorrang zu parken.

## **IV.**

### **Ordnung der Benutzung des Fußgängerbereichs**

## **§ 9**

### **Benutzungsordnung**

Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden:

- (1) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.  
Insbesondere wird auf entgegenkommende oder überholte Fußgänger die größtmögliche Rücksicht genommen, erforderlichenfalls wird auch angehalten. Dies gilt nicht für Fahr-

zeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal; Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen.

- (2) Fahrzeuge fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit.  
Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal.
- (3) Beim Rückwärtsfahren mit Lastwagen achtet eine Hilfsperson auf die Fußgänger.
- (4) Wer parkt, lässt eine Durchfahrtsbreite von 3 Metern, hält von der Hauswand einen Abstand von 0,90 m und vermeidet jede Behinderung des Zugangs zu Gebäuden und Kellern; wer weniger als 0,90 m Abstand von der Hauswand hält, muss in unmittelbarer Nähe jederzeit sofort erreichbar sein und durch einen von außen gut lesbaren Hinweis die Erreichbarkeit gewährleisten. In der Hauptstraße ist das Parken von Kraftfahrzeugen verboten, es sei denn, es wurde im Einzelfall ausdrücklich erlaubt. Fahrräder sind so abzustellen, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (5) Zeichen und Verkehrseinrichtungen werden in ihrer durch die Straßenverkehrsordnung festgelegten Bedeutung beachtet.
- (6) Der Fahrzeugverkehr folgt im Übrigen den Regeln der Straßenverkehrsordnung.

## **V. Straßenkunst**

### **§ 10 Erlaubnisfreie Musikdarbietungen**

- (1) Im Fußgängerbereich sind Musikdarbietungen an folgenden Standorten zulässig:

a) Hauptstraße/Ecke St. Anna-Gasse	15.00 - 17.00 Uhr
b) Hauptstraße beim Anatomiegarten im Bereich der Parkbänke	15.00 - 16.00 Uhr
c) Hauptstraße/Ecke Theaterstraße	16.00 - 18.00 Uhr
- (2) Musikdarbietungen an den genannten Standorten sind nicht zulässig, wenn
  - elektro-akustische Geräte, wie Tonbänder, Plattenspieler und vor allem Tonverstärker verwendet werden,
  - es erhebliche Lärmbelästigungen, z. B. durch Blechinstrumente, Trommeln oder jede andere Art von Schlaginstrumenten, gibt,
  - Musikanten oder Zuhörer Verkehrsstörungen hervorrufen,
  - auf demselben Platz länger als 1 Stunde musiziert wird,
  - von ihr oder dem ausübenden Künstler erhebliche Nachteile, unzumutbare Belästigungen oder Gefahren für konkurrierende Straßenbenutzer, Dritte oder die Allgemeinheit ausgehen.
- (3) Wer nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen unter Missachtung von Abs. 2 vornimmt, kann von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen werden. Die dann erforderliche Sondernutzungserlaubnis kann auf bestimmte Orte beschränkt werden. Sie soll nur auf Widerruf erfolgen. Bei häufigen oder besonders groben Verstößen kann die Sondernutzungserlaubnis dauernd verweigert werden.

**§ 10 a**  
**Erlaubnisfreie Ausübung**  
**bildender und darstellender Künste**

- (1) Im Fußgängerbereich ist die Ausübung bildender Künste als Straßenkunst in den Grenzen von Absatz 2 erlaubnisfrei zulässig. Straßenkunst zeichnet sich dadurch aus, dass der Künstler auf spezifische Weise für seine Kunstschöpfung auf die öffentliche Straße und das sich dort aufhaltende Publikum angewiesen ist. Erlaubnisfreie bildende Straßenkunst ist insbesondere das Anfertigen von Scherenschnitten, die Porträtmalerei und das Malen und Zeichnen von Heidelberger Stadtansichten.
- (2) Die Ausübung bildender Künste ist nicht zulässig, wenn
  - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden,
  - das Straßen- und Ortsbild beeinträchtigt wird,
  - Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt werden,
  - der Verkauf von Kunstwerken und nicht deren Schöpfung im Vordergrund stehen oder
  - wenn Künstler durch oder anlässlich ihres Schaffens andere Straßenbenutzer oder Dritte erheblich und unzumutbar benachteiligen, belästigen oder gefährden.

Erlaubnispflichtig sind Töpfer- und Bildhauerarbeiten sowie das Anfertigen von Plastiken, die Pflastermalerei sowie vergleichbare Tätigkeit.

- (3) Die Ausübung darstellender Künste, wie Pantomime und Straßentheater sowie artistische Aufführungen sind an den in § 10 Nr. 1 für Musikdarbietungen zugelassenen Plätzen zu den dort bestimmten Zeiten zulässig.
- (4) Wer nach Absatz 1 oder Absatz 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen wiederholt unter Missachtung von Absatz 2 Satz 1 vornimmt, kann von der Regelung der Absätze 1 und 3 ausgenommen werden. Die dann erforderliche Sondernutzungserlaubnis kann zeitlich, d. h. auf bestimmte Wochentage oder Tageszeiten, und räumlich, d. h. auf bestimmte Abschnitte des Fußgängerbereichs beschränkt werden. Sie soll nur auf Widerruf erteilt werden. Bei wiederholten oder besonders groben Verstößen kann die Sondernutzungserlaubnis dauerhaft verweigert werden.

**VI.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 11**  
**Widerruf und Rücknahme, Anordnung**  
**einer Sperre oder eines Verbots**

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung eine Erlaubnis nicht erteilt worden wäre, wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in besonders grober Weise im Fußgängerbereich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist oder wenn rückständige Gebühren für eine in Anspruch genommene Sondernutzung an den Ortsstraßen im Fußgängerbereich trotz Mahnung nicht gezahlt werden.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf die Fahrzeuge erstrecken, deren

Halter der Berechtigten ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Gebühren besteht nicht.

- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Wird der Fußgängerbereich im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer den Fußgängerbereich vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen oder als Straßenkünstler benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, den die nach § 7 Abs. 5 Straßengesetz zu erlassende Bekanntmachung für den Entzug des Fahrverkehrs im Bereich des Bebauungsplans "Fußgängerbereich Altstadt" bestimmt.